

25.09.24**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort

Punkt 58 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 sieht weitreichende Beschleunigungsregelungen für Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen insbesondere durch den Ausweis von sogenannten Beschleunigungsgebieten vor.

Der Bundesrat stellt fest, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein zentraler Faktor der Energie- und Industriepolitik von Bund und Ländern ist. Der weitere Hochlauf insbesondere der Windenergie gelingt aber nur mit der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Dies setzt eine sorgsame Steuerung des weiteren Ausbaus voraus, die wirtschaftliche Chancen und raumstrukturelle Auswirkungen in einen fairen Ausgleich bringt. Zwingend erforderlich ist damit eine planerische Steuerung im Rahmen kommunaler Planungen sowie der Raumordnungsplanung.

Der Bundesrat stellt ferner fest, dass hierzu ein gängiges und rechtssicheres Steuerungsinstrumentarium auch in der Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte zur Verfügung stehen muss und die Länder und Kommunen nicht unangemessenen Schadenersatzrisiken ausgesetzt sein dürfen.

...

- b) Der Bundesrat fordert den Bundestag auf, mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413
 - aa) Ein gängiges Steuerungsinstrumentarium für den Übergangszeitraum zu schaffen. Dies sollte durch eine klarstellende Bestätigung der bestehenden landesrechtlichen Plansicherungsinstrumente im Hinblick auf Windenergieflächenplanungen und durch Schaffung eines entsprechenden bundesrechtlichen Instruments erfolgen. Ziel muss sein, die Entscheidung über Anträge bezüglich Anlagen außerhalb der geplanten Windenergiegebiete im Übergangszeitraum rechtssicher steuern zu können.
 - bb) Schadenersatzansprüche, die im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs wegen einer rechtswidrig nicht oder verzögert erteilten Genehmigung einer Anlage im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB darauf gestützt werden, dass eine Entprivilegierung nach § 249 Absatz 2 eingetreten ist, auf den Ersatz hierdurch vergeblich gewordener Aufwendungen zu beschränken.
- c) Der Bundesrat fordert den Bundestag ferner auf, die die Windkraft betreffenden Regelungen in § 245e (Ziffer 62) und § 249 (Ziffer 69) BauGB in dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (BR-Drucksache 436/24) zu streichen und entsprechend der vorgenannten Inhalte abgeändert in das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zu überführen, insbesondere
 - aa) Vorschriften, die die alte Rechtslage für Anträge vor Feststellung der Flächenbeitragswerte konservieren, von dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen abhängig zu machen und
 - bb) diese Vorschriften nicht auf solche Anträge zu erstrecken, für die die Entscheidung über das jeweilige Vorhaben bau- oder raumordnungsrechtlich zuvor untersagt oder die Entscheidung bau- oder raumordnungsrechtlich ausgesetzt beziehungsweise befristet untersagt wurde.

Begründung:

Zur künftigen Steuerung und Beschleunigung des Windenergieausbaus hat der Bund mit dem Wind-an-Land-Gesetz das Instrumentarium der „Windenergiegebiete“ geschaffen. Nach Feststellung der Flächenbeitragswerte sollen Anlagen innerhalb dieser Gebiete privilegiert (das heißt regelmäßig zulässig) und Anlagen außerhalb dieser Gebiete entprivilegiert (das heißt regelmäßig unzulässig) werden. Hiermit verbunden wird eine erhebliche Beschleunigung des

Ausbaus der Windenergie sein. Der Bund hat den Ausweis solcher Gebiete in die planerische Abwägung der Länder gestellt. Es obliegt damit den Ländern, Windenergiegebiete – in denen nach den Vorgaben des Bundes durch die Privilegierungswirkung der Windenergieausbau künftig erfolgen soll – anhand des gängigen planerischen Instrumentariums in den Raum einzupassen (etwa: Auswahl von für die Windenergie besonders geeigneten Gebieten, angemessene Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, sachgerechte Berücksichtigung des kommunalen und regionalen Bestands, insbesondere zur Verhinderung einer Umzingelungswirkung und unzumutbaren örtlichen Anlagenkonzentrationen, Ausgleich von auf der jeweiligen Ebene auftretenden Konflikten, Sicherstellung einer geordneten Entwicklung des Raumes, etc.).

Die Länder haben sich sämtlich dazu bekannt, die entsprechenden Flächen schnellstmöglich zu schaffen. Viele Länder haben unter erheblichen Anstrengungen der Träger der Raumordnung bereits gute Fortschritte gemacht und werden bereits im nächsten Jahr entsprechende Gebiete ausweisen können – weit vor den zeitlichen Vorgaben des Bundes.

Um eine Lenkung der Windenergie in diese Gebiete auch im Zeitraum bis zur Feststellung der Flächenbeitragsziele zu ermöglichen, braucht es geeignete Steuerungsinstrumente. Würden im Übergangszeitraum eine Vielzahl von Anlagen außerhalb der Windenergiegebiete errichtet, würde die planerische Abwägung hinter dem Ausweis der Windenergiegebiete hinfällig. Hinzu kommt, dass bereits die Aufstellung einer gesamträumlichen Abwägung nur dann fehlerfrei umsetzbar ist, wenn sich im Planaufstellungsprozess nicht fortlaufend die Abwägungsgrundlagen ändern, so dass die Planung kaum zum Abschluss gebracht werden kann.

Ohne solche Steuerungsinstrumente würde in solchen Ländern, die zentral auf die bundesrechtlichen Windenergiegebiete gesetzt haben, im Übergangszeitraum jegliche Steuerungsmöglichkeit entfallen. Einige Länder haben daher bereits auf Basis der Landeskompetenz aus Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes ein landesrechtliches Plansicherungsinstrument geschaffen, das unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, Anträge bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes zurückzustellen.

Die Bemühungen werden durch die mit dem Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung des Bundes vorgesehene Änderung des § 249 Absatz 2 BauGB konterkariert, da sämtliche Zurückstellungsinstrumente faktisch entwertet würden. Für viele Länder würde dies bedeuten, dass ohne Steuerung das fein justierte Gleichgewicht zwischen sehr ambitioniertem und zugleich akzeptanzgesichertem Ausbau unterlaufen wird.

Hinzu kommt, dass aufgrund von Unklarheiten im Wind-an-Land-Gesetz bestehende landesrechtliche Plansicherungsinstrumente vor Gericht angegriffen werden. Die „fallbeilartige“ Entprivilegierung der Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten mit der Feststellung der Flächenbeitragswerte führt zudem zu erheblichen Haftungsrisiken der Länder und Kommunen.

Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte tritt gemäß § 249 Absatz 2 BauGB im Außenbereich die Entprivilegierung von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ein. Anlagen für die eine Genehmigung bis dahin rechtswidrig nicht erteilt wurde, werden unzulässig, und eine Genehmigung kann nicht mehr nachgeholt werden. Der Schadenersatzanspruch würde

sich damit auf den Gewinn in der Gesamtperiode richten und könnte pro Einzelanlage bis zu 3 bis 5 Millionen Euro erreichen. Dies ist für die haftenden Körperschaften der Genehmigungsbehörden mit unzumutbaren Haftungsrisiken verbunden. Demgegenüber ist den Interessen der Vorhabenträger durch einen Ersatz ihrer durch die Entprivilegierung vergeblich gewordener Aufwendungen hinreichend Rechnung getragen.

Die Folge des in erheblichem Maße ungesteuerten Ausbaus der Windenergie entgegen der bislang gegenüber Bevölkerung und Kommunen getroffenen Zusagen sowie drohende erhebliche Schadenersatzverpflichtungen der Länder und Kommunen ist ein drohender Akzeptanzverlust für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien. Eine weitere Beschleunigung des Ausbaus würde politisch unvertretbar.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer schnellen Lösung in Form einer Anpassung der geplanten Änderung des § 249 Absatz 2 BauGB, die aber auch die weiteren geschilderten Problempunkte aufnimmt.

Die entsprechende Anpassung sollte mit den Beschleunigungsregelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in gleichem Gesetz erfolgen. Dies bietet sich auch deshalb an, da in diesem Rahmen ohnehin grundsätzliche Änderung der Windenergiesteuerung, insbesondere auch des § 249 BauGB, vorgesehen sind. Auf diesem Wege ließe sich die erforderliche Anpassung ohne Zeitverlust und sehr kurzfristig erreichen und so die Interessen von Bund und Ländern wahren.